



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

09.530 Parlamentarische Initiative Abate Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Januar 2014

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 25. April 2013 sowie zum entsprechenden Vorentwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹ wurde am 3. Juni 2013 eröffnet und dauerte bis zum 20. September 2013. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 6 politische Parteien und 31 Organisationen und weitere Teilnehmer. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesverwaltungsgericht, der Schweizerische Arbeitgeberverband sowie der Schweizerische Verband der dipl. Experten im Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

31 Grundsätzliche Bemerkungen

311 Gesamtbewertung

Die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative 09.530 bzw. der allgemeine Handlungsbedarf wurde von diversen Teilnehmern ausdrücklich begrüsst (AG, AR, FR, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, VD, ZG, ZH; GPS; AAB, ACSI, Caritas, DJS, economiesuisse, EKK, FRC, Friedensrichter, HEV, LTTB, Schuldenberatung, SKS, SLV, SSV; SWISSMEM, TREUHAND, UNIL, VSV). Verschiedene Teilnehmer haben sich in allgemeiner Weise positiv zu den vorgeschlagenen Änderungen geäußert (AR, GR, UR; CVP, FDP, SP, SVP; CROP, SBV).

Einzelne Teilnehmer haben dagegen festgehalten, es bestehe kein Handlungsbedarf, da das geltende Recht genügend Schutz gegen missbräuchliche Beteiligungen biete (GL, NW). Die Kosten, die der Betreibende bei einer negativen Feststellungsklage zu tragen habe, seien abschreckend genug, um ihn von einer Schikane- oder Rachebetreibung abzuhalten (NW). Ausserdem könne vor dem Betreibungsamt bzw. mit der Beschwerde nach Artikel 17 SchKG die Nichtigkeit einer offensichtlich missbräuchlichen Beteiligung geltend gemacht werden (BL, NW, SH).

Für Praktiker sei das Einreichen dieser Initiative nicht nachvollziehbar (NW), tatsächliche Schikanebeteiligungen seien selten (BL, JU, NW, SH, SO); ein gut funktionierendes Gesetz sollte nicht aufgrund weniger Fälle geändert werden (NW). Im Vergleich zu missbräuchlichen Beteiligungen seien Zahlungsausfälle heute das weitaus grössere Problem; mit der vorliegenden Gesetzesanpassung dürfte sich die betreffende Problematik weiter verschärfen (VSV). Die Vorlage wolle zu Ungunsten aller Gläubiger in das gegenwärtige System eingreifen, um einige wenige Einzelfälle unter den Schuldner besser zu schützen; von einer objektiven Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen sei nichts zu spüren (Creditreform). Die Revision sei auch deshalb unnötig, weil inzwischen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfe, dass eine Beteiligung mit Rechtsvorschlag für sich allein genommen noch kein negatives Licht auf die Solvenz einer Person werfe, da auch zu Recht

¹ SR 281.

bestrittene Forderungen betrieben werden könnten (Creditreform). Der erfahrene Leser von Betreibungsregisterauszügen könne eine einzige Betreibung mit erhobenem Rechtsvorschlag richtig interpretieren, und dem Laien könne der Auszug nachvollziehbar erklärt werden (NW). Weil die Rechtsdurchsetzung für die Gläubiger mit enormen Kosten verbunden sei, sei das Interesse potenzieller Gläubiger, sich bereits im Vorfeld der Aufnahme vertraglicher Beziehungen über das wirtschaftliche Verhalten und die Solvenz des potenziellen Vertragspartners zu informieren, sehr hoch; die entsprechenden Möglichkeiten dürften nicht kompliziert oder mit Unwägbarkeiten belastet werden, die eine aussagekräftige Beurteilung unnötig erschweren (Creditreform).

312 Weitere, im Vorentwurf nicht angesprochene Punkte

Verschiedentlich wurde angeregt, weitere Punkte, die im Vorentwurf nicht angesprochen oder zu welchen keine Revisionsvorschläge unterbreitet wurden, zusätzlich in das Revisionsprojekt aufzunehmen:

- Weil in den letzten Jahren der Missbrauch von Löschungen von Betreibungen aus dem Register massiv zugenommen habe (BL, NW); sei die Aussagekraft des Registereinzugs stark relativiert worden (BE); es bestehe dringender Handlungsbedarf.
- Die im geltenden Artikel 8a Absatz 4 SchKG festgehaltene Frist von fünf Jahren sei auf drei Jahre zu verkürzen (ACSI, FRC, SKS).
- Sofern die in Betreibung gesetzte Forderung beim Betreibungsamt bezahlt würde, müsste die Betreibung zwingend aus dem Register gelöscht werden (ACSI, FRC, SKS).
- Es sei zu erwägen, einen neuen Straftatbestand zu schaffen, welcher eine missbräuchliche Verwendung des Betreibungsverfahrens unter Strafe stellen würde (CP).
- Es wäre notwendig, auch in der Schweiz ein Sanierungsverfahren für Privatpersonen nach dem Vorbild des deutschen Rechts einzuführen (Caritas, Schuldenberatung).

313 Redaktionelle und gesetzestechnische Bemerkungen

Verschiedene Teilnehmer haben ausserdem verschiedene redaktionelle und gesetzestechnische Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen

41 Ausschluss des Einsichtsrechts (Art. 8b VE-SchKG)

Der Vorschlag, einen neuen Artikel 8b VE-SchKG einzuführen, wurde von verschiedenen Teilnehmern begrüsst (GR, LU, ZG; CVP, FDP, SP, SVP; ACSI, Caritas, CROP, EKK, FRC, LTTB, SBV, Schuldenberatung, SKS, VSI). Diverse Teilnehmer haben sich aber auch kritisch oder gar ablehnend zur vorgeschlagenen Neuerung geäussert (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH; GPS; ASA, CP, Creditreform, DJS, economiesuisse, FER, Friedensrichter, HEV, Konferenz, SGV, SLV, SUISA, SWISSMEM, VBB, VSV). Die vorgeschlagene Lösung sei sehr kompliziert (ACSI, Creditreform, FRC, SSV, SKS, TREUHAND) und für die Betreibungsämter deshalb schwierig anzuwenden (FR, GE, NW, SG, TG; UNIL) bzw. würden bei diesen einen Mehraufwand verursachen (AG, BE, BS, FR, GL, NE, NW, SG, SH, SO, TG, UR; Creditreform, Konferenz). Die Ämter würden gezwungen, auch ältere Betreibungen immer wieder zu überprüfen und zu aktualisieren, womit auch die Gefahr für Fehler vergrössert würde (AG, TG). Der Vorschlag sei so nicht praxistauglich (SG).

Im Weiteren wurde folgende Kritik vorgebracht:

- Mit dem vorgeschlagenen Verfahren könnte auch eine an und für sich gerechtfertigte Betreibung Dritten nicht mehr mitgeteilt werden und der Informationsgehalt des Registereinzugs würde so geschwächt (AG, BE, SH, SZ, SO; ASA, CP, Creditreform, economiesuisse, FER, HEV, Konferenz, SGV, SLV, SUISA, UNIBE). Es sei zu befürchten, dass der neue Rechtsbehelf letztendlich vor allem von jenen Schuldner

eingesetzt werden würde, zu deren Nutzen er gerade nicht gedacht war (BS, JU, SO, VD; CP, Konferenz, SLV).

- Die Anzahl der betreibenden Gläubiger sei nur beschränkt aussagekräftig für die Zahlungsmoral und die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners (ZH; FER, Konferenz). Die Revision regle auch das Problem nicht, dass Schuldner regelmässig von verschiedenen Gläubigern ungerechtfertigt betrieben würden (JU). Wer bereits mehrfach betrieben worden sei, könne den neuen Rechtsbehelf nicht in Anspruch nehmen und sich gegen eine ungerechtfertigte Betreibung zur Wehr setzen (VBB).
- Die vorgeschlagene Regelung biete auch deshalb nicht den beabsichtigten Schutz vor missbräuchlichen Betreibungen, weil ein betreibender Gläubiger dafür sorgen könne, dass zwei Personen aus seinem Umfeld den Schuldner zusätzlich betreiben (AG, BE, BS, ZH; GPS; Konferenz, SWISSMEM).
- Es sei auch unbefriedigend, wenn darauf abgestellt werde, dass beim *gleichen* Betreibungsamt mehrere Betreibungen eingeleitet würden, da dadurch das missliebige Umzugsverhalten notorischer Nichtzahler gefördert werde (ZH; Creditreform, VSV). Durch regelmässige Wohnsitzwechsel könnten so künftige Gläubiger systematisch getäuscht werden (EKK, SGV); dieser Umstand sei bei der Revision zu berücksichtigen (AAB, VSV).
- Bereits heute sei es nicht einfach, einen Registerauszug korrekt zu interpretieren. Die betreffenden Schwierigkeiten würden mit der vorgeschlagenen Regelung weiter zunehmen (Konferenz).
- Das Problem der ungerechtfertigten Betreibungen würden durch den Vorschlag nicht bzw. nur teilweise gelöst (Caritas, Schuldenberatung). Der Schaden für den Betriebenen entstehe bereits mit der Einleitung des Betreibungsverfahrens (TREUHAND).
- Bedauerlich sei auch, dass die betroffenen Personen selber tätig werden müssten, um zu verhindern, dass die Betreibung Dritten zur Kenntnis gebracht wird (AG; GPS, POP & GM).
- Die unberechtigte Betreibung werde durch die vorgeschlagene Massnahme nicht beseitigt, sondern sie werde so nur Dritten nicht zur Kenntnis gebracht (FR).

Von verschiedener Seite her wurden auch Vorschläge unterbreitet, wie die Vorlage verbessert werden könnte:

- Auf dem Zahlungsbefehl sollte der Betriebene ausdrücklich auf den neuen Rechtsbehelf hingewiesen werden (EKK).
- Das Gesuch des Betriebenen an das Betreibungsamt sollte aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend schriftlich erfolgen müssen (AAB).
- Im Gesetz sollte klar geregelt werden, welche Informations- und Mitteilungspflichten zwischen den Betreibungsämtern gelten (ZH). Unklar sei ausserdem, welche Mitteilung über ein Gesuch dem Betreibenden zu machen sei, damit dieser Beschwerde erheben könne (NE; VBB).
- Der Begriff des «Dritten» sei klarzustellen (LU; AAB), insbesondere sei im Gesetz festzuhalten, dass Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit weiterhin vollen Einblick ins Betreibungsregister erhalten (LU).
- Der Anwendungsbereich von Artikel 8b Absatz 1 VE-SchKG müsste auch auf erledigte Betreibungen ausgedehnt werden (DJS).
- Der Vorschlag enthalte keine Regelung für den Fall, dass die Voraussetzungen für die vorläufige Nichtmitteilung an Dritte nachträglich entfallen (Creditreform).
- Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Vollzug einer Pfändung, die vor sieben Monaten stattgefunden habe, nicht zu einer Offenlegung führen sollte, da dies bedeuten würde, dass ein Schuldner trotz laufender Lohnpfändung ein neues Betreibungsbegehren geheim halten könnte. Sinnvollerweise sollte die Frist von sechs Monaten auf das Lohnpfändungsjahr oder noch besser auf 15 Monate verlängert werden (Konferenz).

- Auch das Verwertungsbegehren sollte die gleiche Wirkung wie das Fortsetzungsbegehren und die Pfändung haben (Konferenz).
- Artikel 8b VE-SchKG sei in dem Sinne zu ergänzen, dass die Betreuung Dritten auch dann wieder mitgeteilt werden müsse, wenn die betreffende Forderung bezahlt worden sei (VSV). Umgekehrt wurde aber auch verlangt, dass dann, wenn eine in Betreuung gesetzte Forderung nachträglich bezahlt werde, die Betreuung aus dem Register gelöscht werden müsse (POP & GM).
- Die in Artikel 8b Absatz 2 Buchstaben a und b vorgesehenen Fristen von sechs Monaten seien auf drei Monate zu verkürzen (ZG) bzw. zu verlängern (AAB, SLV), beispielsweise auf neun Monate (TI).
- Im Fall der privaten Schuldenbereinigung nach Artikel 333 ff. SchKG sei vorzusehen, dass der Schuldner die Löschung aller Betreibungen derjenigen Gläubiger verlangen könne, die der Schuldenbereinigung zugestimmt hätten (UNINE). Auch bei einem genehmigten Nachlassvertrag sei die Löschung der früheren Betreibungen vorzusehen (UNINE).

411 Kosten und Gebühren

Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorschläge mit einer Zunahme kostenloser Beschwerden sowie auch von Verfahren nach Artikel 85a SchKG zu rechnen sei, was zusätzlichen Aufwand für die Kantone nach sich ziehen würde (BS, SG). Die in Aussicht gestellte Anpassung der Gebührenverordnung sei wichtig, damit den Betreibungsämtern aufgrund des zusätzlichen Aufwands keine Mehrkosten entstünden (GR, OW, TI, VD; VBB). Umgekehrt wurde aber auch verlangt, dass der Ausschluss des Einsichtsrechts für den Betriebenen *kostenlos* möglich sein müsse (DJS). Schliesslich sei explizit zu regeln, ob überhaupt und wie die betriebene von der betreibenden Person die Gebühr für die Sperrung zurückverlangen könne (SG). Der durch die Revision entstehende finanzielle Mehraufwand sei nach den allgemeinen Regeln des Prozessrechts zu verteilen, sodass derjenige zu bezahlen habe, der den Prozess verliere (SBV).

42 Alternative Vorschläge

Verschiedene Teilnehmer haben Vorschläge unterbreitet, wie der Schutz vor missbräuchlichen Betreibungen alternativ ausgestaltet werden könnte:

- Bei der Einleitung der Betreuung sollte eine summarische Prüfung durch die Betreibungsämter stattfinden (AG, ZH), entsprechend der eingegebenen Forderungen im Konkurs (AG). Forderungen, die in Betreuung gesetzt werden, sollten durch entsprechende Beweismittel belegt werden müssen, ohne dass dies vom Schuldner ausdrücklich verlangt werde (AG).
- Artikel 85a SchKG sei in dem Sinne anzupassen, dass das Betreibungsamt nach Ablauf der Jahresfrist von Artikel 88 SchKG und auf Gesuch des Schuldners hin dem Gläubiger eine Frist ansetze, damit dieser belegen könne, dass er ein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet oder eine Anerkennungsklage erhoben habe. Werde dieser Nachweis nicht erbracht, sollte die Betreuung als gelöscht gelten und Dritten nicht mehr mitgeteilt werden (FR, GE, NE, OW, TG, VD, ZG; ACSI, CP, economiesuisse, FRC, Friedensrichter, HEV, Konferenz, SKS, SSV, TREUHAND, UNIBE, VSI).
- Verlangt wurde auch, die Frist von Artikel 88 Absatz 2 SchKG von einem Jahr auf sechs Monate (VD; SP; VSI) oder sogar auf 30 oder 40 Tage (economiesuisse) zu reduzieren.
- Eine Betreuung könnte auch erst im Registerauszug aufgeführt werden, wenn innert Frist kein Rechtsvorschlag erhoben oder dieser beseitigt worden sei (Caritas, Schuldenberatung), eventuell sogar erst, wenn die Betreuung fortgesetzt worden sei (Konferenz).
- Eine Abschwächung der Folgen ungerechtfertigter Betreibungen könnte damit erreicht werden, dass alle Betreibungen in der Einleitungsphase bis zur Rechtsöffnung als «provisorisch» bezeichnet würden (Friedensrichter).

- Schliesslich wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt richtig sei, bestrittene Beteiligungen weiterhin Dritten zur Kenntnis zu geben, bevor sie von einer Behörde beurteilt worden seien. Wie im Strafrecht sollte hier eine Art Unschuldsvermutung zur Anwendung kommen (ACSI, FRC, SKS).
- Anstelle des vorgeschlagenen Artikel 8b VE-SchKG sollte das Einsichtsrecht nach Artikel 8a SchKG in dem Sinne angepasst werden, dass nur noch Auskunft darüber zu erteilen sei, ob gegen einen Schuldner ein Konkurs eröffnet wurde, er offensichtlich überschuldet ist oder ob Verlustscheine vorliegen (DJS).
- Es könnte auch ein begründeter Rechtsvorschlag «ungerechtfertigte Beteiligung» eingeführt werden. Analog zu der mit einem Rechtsvorschlag verbundenen Einrede «mangels neuen Vermögens» nach einem Konkurs hätte das Beteiligungsamt den Fall dann dem Gericht zu überweisen. Dieses hätte vom Beteiligten einen bescheidenen Kostenvorschuss einzuverlangen und hernach innert kurzer Frist auf Grundlage der Stellungnahme des Gläubigers und der Einwände des Schuldners summarisch zu prüfen, ob die betriebene Schuld wahrscheinlich besteht oder nicht. Im zweiten Fall hätte es das Beteiligungsamt anzuweisen, Dritten von der betreffenden Beteiligung keine Kenntnis zu geben bis allenfalls das Rechtsöffnungsverfahren oder die Anerkennungsklage ein anderes Ergebnis ergebe (Konferenz). In die gleiche Richtung geht der Vorschlag, eine neues gerichtliches Summarverfahren zu schaffen, mit dem entschieden werden könnte, ob eine in Beteiligung gesetzte Forderung wahrscheinlich begründet sei oder nicht (LTTB).
- Beteiligungen sollten Dritten erst mitgeteilt werden nach unbenutztem Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist bzw. – wenn Rechtsvorschlag erhoben wurde – mit dem Pfändungsbegehren (TI). Auf diese Weise würden nur tatsächlich berechtigte Beteiligungen Dritten zur Kenntnis gebracht (TI).

43 Vorlage der Beweismittel (Art. 73 Abs. 1 und 2 VE-SchKG)

Der Vorschlag, dass der Schuldner die Beweismittel des Gläubigers auch über die Rechtsvorschlagsfrist einsehen können soll, wurde von vielen Teilnehmern ausdrücklich begrüsst (AG, BL, NE, NW, SG, SO, TG, VD, ZH; CVP, FDP, SP, SVP; ACSI, DJS, economiesuisse, EKK, FRC, SKS, SUISA, SWISSMEM, UNIBE, VBB, VSI, VSV), teilweise aber auch kritisch beurteilt (BS, JU; Caritas, FER, Schuldenberatung, SGV) oder sogar ausdrücklich abgelehnt (BE, GL; Creditreform, SLV). Die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 73 SchKG würde keinen praktischen Nutzen bringen (BE, BS, JU; LTTB, SSV TREUHAND), sei weltfremd (Creditreform) und würde das Verfahren ohne Not aufblähen (GL; Konferenz). Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Schuldner nicht mit dem Gläubiger Rücksprache nehmen könne, wenn er sich über den Forderungsgrund informieren wolle oder den Überblick über ein Forderungsverhältnis verloren habe (Creditreform). Der Vorschlag sei nur für einfache, klare Forderungsverhältnisse geeignet, dagegen kaum für komplexe Situationen (SGV). Ausserdem sein unklar, innert welcher Frist der Gläubiger der Aufforderung um Einsicht in die Beweismittel nachkommen müsse und wie dies im Gerichtsverfahren zu berücksichtigen sei (Caritas, Friedensrichter, Schuldenberatung).

Von verschiedener Seite her wurden zusätzliche Anpassungsvorschläge unterbreitet:

- So wurde vorgeschlagen, die Frist für die Vorlage der Beweismittel auf die Dauer des Beteiligungsverfahrens (OW; VSI) oder auf den Zeitraum eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls (Creditreform) zu beschränken.
- Im Hinblick auf die Rechtsfolge einer Weigerung des Gläubigers, die Forderung zu belegen, wurde vorgeschlagen, dass im Registerauszug bei der betroffenen Beteiligung festgehalten werden müsse, dass die Beteiligung unbegründet sei (ACSI, FRS, SKS). Die vorgeschlagene Sanktion für den Fall der Untätigkeit des Gläubigers sei zu schwach, um der Norm zum Durchbruch zu verhelfen (Caritas, Schuldenberatung). Ein Gesuch nach Artikel 73 Absatz 1 SchKG sollte die Wirkung eines provisorischen Rechtsvorschlags

haben, d.h. das Verfahren müsse sistiert werden. Sobald der Gläubiger seiner Pflicht nachgekommen sei, müsse dem Schuldner Frist angesetzt werden, damit er bei Bedarf seinen Rechtsvorschlag bestätigen könne (Caritas, Schuldenberatung).

- Gesetzlich zu regeln sei zudem, wie der Umstand, dass der Schuldner die Beweismittel nicht habe einsehen können, beim Entscheid über die Prozesskosten zu berücksichtigen sei (SG). Unklar sei ausserdem, was unter einem «nachfolgenden Rechtsstreit» zu verstehen sei (SG). Klargestellt werden müsse ausserdem, dass der Schuldner das betreffende Recht pro Betreibung nur einmal ausüben könne (VD; CP, FER). Bei der in Absatz 2 geregelten Rechtsfolge sollte das Gericht die Verweigerung durch den Gläubiger nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Gesuch des Schuldners hin berücksichtigen dürfen (VD).

Zum Vorschlag, dass der der Gläubiger eine Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche vorzulegen habe, haben sich nur wenige Teilnehmer explizit geäussert. Einige haben diesen ausdrücklich begrüsst (ZH; SUISA), andere dagegen abgelehnt (SO; AAB, economiesuisse, EKK, SWISSMEM): Aufwand und Nutzen würden in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen (SO); es sei für den Gläubiger unzumutbar, einer solchen Forderung nachzukommen (SWISSMEM).

44 Negative Feststellungsklage (Art. 85a VE-SchKG)

Der Vorschlag, den Anwendungsbereich der negativen Feststellungsklage gemäss Artikel 85a SchKG zu erweitern, wurde allgemein begrüsst (BE, BL, BS, JU, LU, NW, OW, SO, TG, TI, VD, ZH; CVP, FDP, SP, SVP; ACSI, Caritas, DJS, economiesuisse, EKK, FER, FRC, Konferenz, Schuldenberatung, SGV, SKS, SLV, SWISSMEM, UNIBE, UNIL, VBB, VSV).

Andere Teilnehmer haben sich kritisch bis ablehnend gegenüber dem Vorschlag geäussert (SH; Creditreform, Friedensrichter, LTTB TREUHAND). Eine Gesetzesrevision erscheine als unverhältnismässig bzw. unnötig, da es nur um einzelne Fälle gehe, ohne dass das grundlegende Problem generell gelöst werde (SH). Ausserdem belaste sie einseitig die Gläubiger (Creditreform). Die vorgeschlagene Formulierung könne zu neuen Unklarheiten führen, insbesondere sei nach dem Wortlaut der Bestimmung die Klage auch über den Abschluss des Betreibungsverfahrens hinaus möglich (SG).

Von verschiedener Seite her wurden zusätzliche Anpassungsvorschläge gemacht:

- Es wurde darauf hingewiesen, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht gegen eine Betreibung vorgegangen werden könne, die gestützt auf Artikel 8b VE-SchKG Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfe (SG, ZH; EKK). Ein Rechtsschutzinteresse könne unter Umständen auch vorliegen, wenn die Möglichkeit einer Kenntnissgabe an Dritte in der Zukunft bestehe (SSV). Sinnvollerweise sollte der Rechtsbehelf deshalb während der ganzen Frist von Artikel 8a Absatz 4 SchKG zur Verfügung stehen (SSV). Zur Klarstellung sei ausserdem noch zu ergänzen, dass die Klage auch erhoben werden könne, wenn die betriebene Person Rechtsvorschlag erhoben habe (CP, FER, VSI).
- Artikel 85a SchKG sei ausserdem in dem Sinne zu ergänzen, dass im Fall offensichtlichen Rechtsmissbrauchs auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten sei (ZG). Alternativ wurde vorgeschlagen, die Bestimmung so zu ergänzen, dass das Gerichtsverfahren für den Rechtssuchenden kostengünstig und einfach sein müsse (VBB).

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach

Kenntnisnahme durch die zuständige Kommission die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux Partito liberale-radicale. I Liberali
GPS	Grüne Partei der Schweiz Les Verts, Parti écologiste suisse Verdi, Partito ecologista svizzero
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse Partito Socialista Svizzero

SVP	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
POP & GM	POP & Gauche en mouvement

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

AAB	Association des agents d'affaires brevetés du canton de Vaud
ACSI	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana
ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'assicurazioni
Caritas	Caritas Schweiz Caritas Suisse Caritas Svizzera
centre patronal	Centre Patronal
CROP	Coordination romande des organisations paternelles
Schuldenberatung	Schuldenberatung Schweiz Dettes Conseils Suisse
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation Commissione federale del consumo
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
LTTB	Law Think Tank Blog by Jean-Cédric Michel
Friedensrichter	Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
Konferenz	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
SBV	Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SLV	Schweizerischer Leasingverband Association Suisse des Sociétés de Leasing

SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
Creditreform	Schweizerischer Verband Creditreform Union Suisse Creditreform Unione svizzera dei creditori Creditreform
SWISSMEM	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
TREUHAND	Schweizerischer Treuhänderverband Union Suisse des Fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari
UNIBE	Universität Bern
UNIL	Université de Lausanne
UNINE	Université de Neuchâtel
VBB	Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau
VSI	Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement Associazioni degli Uffici Fiduciari d'Incasso Svizzeri
VSV	Verband des Schweizerischen Versandhandels Association Suisse de Vente à Distance

Verzicht auf Stellungnahme

- Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Verband der dipl. Experten im Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen